

**10.09.04**

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV)**

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat mit Schreiben vom 8. September 2004 zu der oben genannten EntschlieÙung des Bundesrates (siehe Drs. 578/03 (Beschluss)) wie folgt Stellung genommen:

Im Verfahren zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege hatte das Plenum des Bundesrats die Bundesregierung durch eine EntschlieÙung vom 17. Oktober 2003 (BR-Drs.: 578/03) gebeten, „die KrPflAPrV zeitnah dahingehend zu ändern, dass sowohl eine Regelung zur Leistungsbewertung als auch eine Regelung zur Bildung und Anrechnung von Vornoten auf die Prüfungsleistung getroffen wird.“

Eine bundesrechtliche Regelung der Bildung und Anrechnung von Vornoten bei der Prüfung würde voraussetzen, dass dem Bundesgesetzgeber hierfür nach dem Grundgesetz die Kompetenz zusteht. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) ist eine solche Kompetenz jedenfalls für die Ausbildung in den Krankenpflegeberufen von Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG nicht umfasst.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährt Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG dem Bund nicht die Kompetenz, die Materie des Ausbildungswesens in vollem Umfang zu regeln. Die Fragen der Ausbildung, zu denen auch die der Bildung von (Vor-) Noten gehört, sind von der Gesetzgebungskompetenz nur dann erfasst, wenn sie Relevanz für die Berufszulassung haben. Vor diesem Hintergrund können nur Mindestanforderungen der Ausbildung durch den Bund geregelt werden; die Substanz des Ausbildungsrechts muss den Ländern vorbehalten bleiben.

Nach der fachlichen Einschätzung des BMGS gehört die schulische Leistungsbewertung jedenfalls bei den Berufen in der Krankenpflege nicht zu den zulassungsrelevanten Mindestanforderungen der Ausbildung. Hierbei ist nach der mit den Verfassungsressorts abgestimmten Auffassung des BMGS auch die Staatspraxis in die Überlegungen einzubeziehen. Die Notenbildung an den Krankenpflegeschulen wurde traditionell bisher als innerschulische Angelegenheit und nicht als Teil der Prüfung angesehen. Eine Vornotenanrechnung ist den auf Bundesebene geregelten traditionellen Gesundheitsfachberufen bislang fremd. Etwas anderes gilt für die Entwicklung der Ausbildung in der Altenpflege, die bis zum Inkrafttreten des Bundesaltenpflegegesetzes am 1. August 2002 landesrechtlich geregelt war. Vornotenregelungen bestanden in mehreren Ländern auf der Basis des dortigen Schulrechts.

Das BMGS ist deshalb zu der Auffassung gelangt, dass die Regelungen in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers zur Anrechnung von Vornoten kein Präjudiz für die Zulässigkeit vergleichbarer Regelungen in den traditionellen Heilberufen vorgibt.